

**Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Wonnegau
Betriebszweig Westhofen
vom 12.12.2017**

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

- § 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 23 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 24 Zusatzgebühren Weinbau
- § 25 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 26 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Gebührenschuldner
- § 29 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

- § 30 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 31 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt - Abwasserabgabe

- § 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt - Inkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten

**Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Wonnegau
Betriebszweig Westhofen
vom 12.12.2017**

Der Verbandsgemeinderat Wonnegau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung. Bei Erneuerungen, Verbesserungen und Umbau erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge. Soweit die Investitionsaufwendungen für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, gehen die investitionsabhängigen Kosten in die Berechnung der Benutzungsgebühren und der wiederkehrenden Beiträge nach §§ 13 und 21 und 22 dieser Satzung ein.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach §§ 18 - 24 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach § 25 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 30 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 31 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 32 und § 33 dieser Satzung.

- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die der Schmutzwasser- und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde oder einer gesonderten Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalstation),
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 30 dieser Satzung,
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen (Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler) mit Ausnahme der Kläranlage und Nachklärteiche.
 4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
 5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
 7. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
 8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zur Erweiterung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Für Grundstücke, die an mehrere Leitungen angeschlossen werden können, werden Beiträge für die Leitung festgesetzt, an die sie angeschlossen werden; für unbebaute Grundstücke für die erste Leitung, an die sie angeschlossen werden können.
- (5) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (6) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht so weit, dass sich ein um mehr als 25 % höherer Beitrag ergeben würde, entsteht damit ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2016 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.

- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2017 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und planmäßig betreibt.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Zahl der Wohneinheiten und der Einwohnergleichwerte.
- (2) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind. Unter einer Wohneinheit ist eine Summe von Räumen zu verstehen, die die Führung eines Haushalts ermöglicht; hierzu gehören zumindest eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguss und zugehörige Toilette.

Für die Zahl der Wohneinheiten gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Wohneinheiten nicht festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der vorhandenen Wohneinheiten,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Wohneinheiten.
- (3) Für die ersten beiden Wohneinheiten wird ein einheitlicher Beitragssatz festgelegt.
- (4) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden je Nutzungsart auf- oder abgerundet. Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.
- (5) Drei Einwohnergleichwerte entsprechen einer Wohneinheit.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.

Die tiefenmäßige Begrenzung nach den Buchstaben a) und b) wird im rechten Winkel von der dem Grundstück zuweisenden Seitenlinie der Verkehrsanlage gemessen.

4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8
 - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8

- | | |
|---|-----|
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) | 0,4 |
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Freizeitanlagen und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
 3. Friedhöfe
 0,1 |
 4. Befestigte Stellplätze und Garagen
 0,9 |
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)
 0,8 |
 6. Gärtnereien und Baumschulen

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
 7. Kasernen
 0,6 |
 8. Bahnhofsgelände
 0,8 |
 9. Kleingärten
 0,1 |
 10. Freibäder
 0,2 |
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind entsprechend anwendbar.

- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
 2. die übrigen Anlagengesondert erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die auf das Schmutzwasser entfallenden Kosten Schmutzwassergebühren.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers und für leitungsgebundene, teilweise leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene entsorgte Grundstücke einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Grundgebühren / Benutzungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) .
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden die fixen Kosten als Grundgebühr und die variablen Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden. Unter einer Wohneinheit ist eine Summe von Räumen zu verstehen, die die Führung eines Haushalts ermöglicht; hierzu gehören zumindest eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abguss und zugehörige Toilette.
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach **Anlage 2** dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden je Nutzungsart auf- oder abgerundet.

Für weinbereitende Betriebe sind nicht die Einwohnergleichwerte gemäß Anlage 2, Nr. 16 anzusetzen, sondern die Berechnung erfolgt nach § 24.

- (4) Drei Einwohnergleichwerte entsprechen einer Wohneinheit.
- (5) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt .

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Wird ein Nachweis über Absetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht, werden die nachfolgenden pauschalen Absetzungen gewährt:
- a) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | | | |
|----|--|-----|------|
| 1. | 1 Pferd | als | 1,00 |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand | als | 0,66 |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als | 1,00 |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als | 0,16 |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als | 0,33 |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.
- b) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| 1. | bei Weinbau | |
| | a) bei Schlauchspritzverfahren | 12 cbm |
| | b) bei Spritzverfahren | 8 cbm |
| | c) bei Sprühverfahren | 4 cbm |
| 2. | bei Obstbau | 8 cbm |
| 3. | bei Gemüsebau | 5 cbm |
| 4. | bei Ackerbau | 2 cbm. |
- c) Absetzungen nach den Ziffern 5a) und 5b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a) bis 5c), es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.
- (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 23 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat und

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
Phosphat	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 24 Zusatzgebühren Weinbau

- (1) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe erhebt die Verbandsgemeinde zusätzliche Gebühren für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche, soweit der auf die Weinbau- und Weinhandelsbetriebe entfallende Kostenanteil nicht bereits durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben gedeckt ist. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Die Zusatzgebühren Weinbau entfallen, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben. Diese Berechnung entspricht 10 Einwohnergleichwerten je Hektar Weinbauertragsfläche.
- (2) Von den nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge gedeckten Kosten werden die fixen Kosten als Grundgebühr und die variablen Kosten als Schmutzfrachtgebühr erhoben.
- (3) Sammeln Weinbetriebe die organischen Reststoffe und liefern diese zur kontrollierten Entsorgung bei der Kläranlage ab oder erbringen den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung, verringert sich die zusätzliche Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 10 Einwohnergleichwerten je ha Weinbauertragsfläche auf 5 Einwohnergleichwerte je ha Weinbauertragsfläche. Als Nachweis über den Verbleib des zurückgehaltenen durchschnittlichen Reststoffanteils gelten (einzeln oder in Kombination):
 - Beleg der Sammelstelle über die Anlieferung der organischen Reststoffe im Rahmen des Bringsystems,
 - Beleg einer Brennerei über die Anlieferung der organischen Reststoffe,
 - Beleg eines Dritten, wie z.B. der eines Lohnunternehmens für Hefefiltration oder eines Flüssigentsorgers, über die ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Reststoffe,
 - Kompostierung der organischen Reststoffe (Filterkuchen) aus der selbst durchgeführten Trubstoff-Filtration durch Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit im Einzelfall durch Einsichtnahme in das Kellerbuch,
 - landbauliche Verwertung der Filterkuchen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis (Düngeplan, Ausbringungsplan) und Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit durch Einsichtnahme in das Kellerbuch.

Für Betriebe, die die organischen Reststoffe nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen, erhöht sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten je ha Weinbauertragsfläche auf 20 Einwohnergleichwerte je ha Weinbauertragsfläche.

§ 25 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers und für leitungsgebundene, teilweise leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene entsorgte Grundstücke einheitlich.

§ 26 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 25 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 27 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 29 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 30 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme, kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 32 Abwasserabgabe für Kleininleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 c b m je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern (Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes. Der Abgabensatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung oder einer gesonderten Satzung ausgewiesen.
- (3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Westhofen vom 09.12.1996 und alle hierzu ergangenen Satzungsänderungen.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau


Wagner
Bürgermeister



Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend		
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten	je 1,15 Betten
2.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
3.	Gaststätten a) kommerziell betrieben b) Straußwirtschaften c) vereinsorientiert in Eigenregie	je 3 Sitzplätze je 9 Sitzplätze je 4 Sitzplätze
4.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Nebenzimmer und Säle von Gaststätten sowie Unterrichts- und Kameradschaftsräume der Feuerwehreinheiten)	je 20 Sitzplätze
5.	Kirchen	1 EGW
6.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen: ohne Sanitäreinrichtungen:	je 125 m ² Sportfläche 1 EGW
7.	Tennisplätze mit Sanitäreinrichtungen: ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
8.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m ² Hallenfläche
9.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
10.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	ab dem 3. ständig anwesenden Betriebsangehörigen je 3 Betriebsangehörige

Tabelle der Einwohnerequivalente Schmutzwasserbeseitigung

Lfd.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnerequivalente angegeben sind, ist je Einwohnerequivalent anzusetzen:
11.	Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben	
	a) Läden und Geschäfte	3 EGW
	b) Verbrauchermärkte	3 EGW
	c) im übrigen	nach Einzelfeststellung, mind. 1 EGW
12.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder
13.	Friedhöfe	1 EGW
14.	Kleingärten	1 EGW je Kleingarten
15.	Landwirtschaftliche Betriebe ohne Weinbereitung und solche mit Traubenvermarktung	
	a) von 1,75 ha bis 10 ha	1 EGW
	b) bis 16 ha	2 EGW
	c) über 16 ha	3 EGW
	Die Flächenanteile für sonstige landwirtschaftliche Nutzung und Traubenvermarktung werden addiert.	
16.	Weinbereitende Betriebe (Weinbau- und Weinhandelsbetriebe sowie Genossenschaften und vergleichbare weinbereitende Betriebe) ausgenommen Traubenvermarkter	je Hektar 1 EGW